

Antrag des Regierungsrates vom 27. März 2019

5529

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Zusatzkredits für den
Autobahnzubringer A4 Obfelden/Ottenbach**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 27. März 2019,

beschliesst:

I. Für den Bau des Autobahnzubringers zur A4 Knonaueramt, Anschluss Affoltern a. A., in den Gemeinden Obfelden und Ottenbach wird zum Objektkredit gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 9. Januar 2012 ein Zusatzkredit von Fr. 14 880 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Die gesamte verfügbare Kreditsumme beträgt damit Fr. 54 480 000 (Preisstand 31. März 2010, einschliesslich MWSt).

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand 31. März 2010)

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

Für den Autobahnzubringer A4 Obfelden/Ottenbach bewilligte der Kantonsrat mit Beschluss vom 9. Januar 2012 (Vorlage 4782a) einen Objektkredit von Fr. 39 600 000. Gegen diesen Beschluss wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Am 23. September 2012 wurde die Kreditvorlage für den Autobahnzubringer A4 Obfelden/Ottenbach mit einem Ja-Stimmen-Anteil von rund 62,5% von den Zürcher Stimmberechtigten angenommen.

Das Auflageprojekt und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wurden nach dem Volksentscheid erarbeitet. Die öffentliche Auflage des Projekts und der Landerwerbspläne gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (LS 722.1) erfolgte im Oktober 2014. Innerhalb der Auflagefrist wurden 77 Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten. Mit Beschluss Nr. 676/2016 setzte der Regierungsrat das Projekt Autobahnzubringer A4 Obfelden/Ottenbach fest. Innerhalb der Beschwerdefrist wurden gegen die Projektfestsetzung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich fünf Beschwerden von Privatpersonen erhoben. Mit zwei Beschwerdeführern konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Zwei weitere Beschwerden wies das Verwaltungsgericht ab. Eine Beschwerde wurde zur Prüfung von Lärmschutzmassnahmen an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Die enteignungsrechtlichen Ansprüche wurden in einem Enteignungsverfahren behandelt. Dabei konnte mit zehn betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern keine Einigung gefunden werden, drei Verfahren sind vor der Schätzungskommission hängig.

In der Zwischenzeit wurden die Vorbereitungsarbeiten vorangetrieben. Im Bereich der geplanten Strasse, der vorgesehenen Böschungen, der Installationsflächen und der Zwischenlager begannen im November 2017 die archäologischen Voruntersuchungen.

Die Submissionen der Planer- und Unternehmerleistungen für die Realisierungsphase stehen kurz vor dem Abschluss.

B. Bewilligung zusätzlicher Ausgaben

Die Kreditbewilligung vom 9. Januar 2012 beruht auf einem Vorprojekt aus dem Jahr 2010. Dabei wurden die reinen Baukosten aufgrund von Erfahrungen und im Vergleich mit ähnlichen Bauten ermittelt.

Kantonsratsbeschluss vom 9. Januar 2012, Kostenübersicht einschliesslich 7,6% MWSt (Preisstand 31. März 2010; Beträge in Franken):

Objekt	Kanton	Gemeinden	Nationalstrasse N4.1.6	Total
Umfahrung Ottenbach	11 100 000		8 100 000	19 200 000
Ortsdurchfahrt Bickwil/Obfelden	20 100 000		14 700 000	34 800 000
Radweg Rickenbacherstrasse	6 400 000			6 400 000
Anschluss A4 Knoten Hirschen (Bestandteil des bewilligten Projekts N4.1.6)			3 000 000	3 000 000
FLAMA* Gemeinde Ottenbach	650 000	350 000		1 000 000
FLAMA Gemeinde Obfelden	650 000	350 000		1 000 000
Total	38 900 000	700 000	25 800 000	65 400 000

Objektkredit bisher	Kanton	Gemeinden	Total
	38 900 000	700 000	39 600 000

* flankierende Massnahmen

Kostenübersicht einschliesslich 7,7% MWSt (Stand Januar 2019; Beträge in Franken):

Objekt	Kanton	Gemeinden	Werke	Nationalstrasse N4.1.6	Total
Umfahrung Ottenbach	15 370 000			8 100 000	23 470 000
Ortsdurchfahrt Bickwil/Obfelden	28 590 000			14 700 000	43 290 000
Radweg Rickenbacherstrasse	6 400 000				6 400 000
Anschluss A4 Knoten Hirschen (Bestandteil des bewilligten Projekts N4.1.6)	2 120 000			3 000 000	5 120 000
FLAMA Gemeinde Ottenbach	650 000	350 000			1 000 000
FLAMA Gemeinde Obfelden	650 000	350 000			1 000 000
Werkleitungen	-2 720 000		2 720 000		0
Total	51 060 000	700 000	2 720 000	25 800 000	80 280 000

Objektkredit neu	Kanton	Gemeinden	Werke	Total
	51 060 000	700 000	2 720 000	54 480 000

Gegenüberstellung Kostenübersicht Stand März 2010 und Stand Januar 2019 (Beträge in Franken):

Bezeichnung	Kostenübersicht März 2010	Kostenübersicht Januar 2019	Mehrkosten
Erwerb von Grund und Rechten	6 210 000	7 150 000	940 000
Bauarbeiten	47 030 000	58 410 000	11 380 000
Nebenarbeiten	3 190 000	3 190 000	0
Technische Arbeiten	6 970 000	9 530 000	2 560 000
FLAMA Gemeinde Ottenbach	1 000 000	1 000 000	0
FLAMA Gemeinde Obfelden	1 000 000	1 000 000	0
Total	65 400 000	80 280 000	14 880 000

Die erwähnten Fr. 14 880 000 entsprechen dem Preisstand 31. März 2010.

Erläuterungen zu den einzelnen Posten:

Erwerb von Grund und Rechten

Die Landerwerbspreise wurden mit Stand 2010 ermittelt. Aufgrund der Preisentwicklung des Landpreises in den Gemeinden Obfelden und Ottenbach sowie der aktuellen Gebäudeschätzwerte kommt es zu Mehraufwendungen von Fr. 940 000.

Bauarbeiten

Im Kostenvoranschlag des Vorprojekts vom 31. März 2010 waren die Kosten für die Entsorgung von Altlasten von Fr. 2 100 000, für den Anteil Regieleistungen und Unvorhergesehenes von Fr. 6 800 000 sowie die im Projektperimeter auszuführenden Werkleitungsarbeiten für Dritte von Fr. 2 480 000 nicht berücksichtigt. Somit hat der Kantonsrat für diese Kosten noch keinen Kredit bewilligt. Die Aufwendungen für Werkleitungen Dritter sind im Zusatzkredit enthalten, werden aber durch die Werkbetreiber rückvergütet.

Nebenarbeiten

Keine Mehrkosten.

Technische Arbeiten

Aufgrund des veränderten Bauvolumens betragen die Mehraufwendungen für die Projektierung des Ausführungsprojekts und die Bauleitung Fr. 1 500 000. Für Projektierung und Bauleitung der Massnahmen aus dem UVB bzw. die Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie die Umsetzung der Wirkungskontrolle ist mit Fr. 590 000 zu rechnen. Die zusätzlichen Aufwendungen für die Sondagen der Kantonsarchäologie belaufen sich auf Fr. 230 000. Die zusätzlichen Planungsleistungen für Werkleitungen Dritter von Fr. 240 000 werden durch die Werkbetreiber rückvergütet.

Das Vorhaben verursacht unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 1 686 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
	Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (1,5%) Fr.	Abschrei- bungssatz	
Kontierung				
Staatsstrassen Konto 50110 00000	43 860 000	330 000	2,5 %	1 100 000
Fahrradanlagen Konto 50130 00000	6 400 000	50 000	2,5 %	160 000
Beleuchtungsanlagen Konto 50110 80010	800 000	6 000	5,0 %	40 000
Zwischentotal		386 000		1 300 000
Total	51 060 000			1 686 000

Der Betrag ist im Budget 2019 enthalten und im KEF 2019–2022 eingestellt.

C. Finanzierung

Mit Schreiben vom 27. August 2010 hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Kostenübernahme von Fr. 25 800 000 als pauschalisierten Fixbetrag zulasten der Nationalstrassenrechnung bestätigt. Die Kostenbeiträge der Gemeinden an die flankierenden Massnahmen auf den Ortsdurchfahrten und die Kostenanteile der Werke werden nach Erstellung der Anlagen in Rechnung gestellt.

Für die Mehrkosten von Fr. 14 880 000 ist gemäss § 41 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) ein Zusatzkredit einzuholen. Die gesamte verfügbare Kreditsumme beträgt somit einschliesslich MWSt Fr. 54 480 000 (Preisstand 31. März 2010). Gestützt auf § 38 Abs. 4 CRG ist die Ausgabe der Baukostenentwicklung zu unterstellen. Die Bewilligung dieses Zusatzkredits liegt gemäss § 41 Abs. 2 CRG in der abschliessenden Zuständigkeit des Kantonsrates. Der Ausgabenbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (Art. 56 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 [LS 101]). Mit Ausnahme der Kapitalfolgekosten ist mit keinen weiteren Kosten zu rechnen.

Sämtliche im Kredit enthaltenen Leistungen sind für die bauliche, betriebliche und rechtskonforme Erstellung des Autobahnzubringers unverzichtbar.

D. Termine

Sofern der Zusatzkredit im dritten Quartal 2019 vom Kantonsrat bewilligt wird, kann mit dem Bau des Autobahnzubringers Obfelden/Ottenbach im zweiten Quartal 2020 begonnen werden.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli